

Satzung
Förderverein der
Arbeitsgemeinschaft Studierende der Katholischen Theologie in Deutsch-
land (AGT) e. V.
AGT-Förderverein e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Arbeitsgemeinschaft Studierende der Katholischen Theologie in Deutschland (AGT)“, kurz „AGT-Förderverein e. V.“. Der Förderverein ist beim Registergericht in Würzburg eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- (3) Geschäftsadresse des Vereins ist der Wohnsitz des Vorsitzenden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein fördert die wissenschaftliche, kirchen- und hochschulpolitische Bildung und Forschung von katholischen Theologiestudierenden in Deutschland (gemäß § 52 Abs.2 Nr. 1 AO).
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Unterstützung der Vernetzung der Arbeit der schon vorhandenen Organisationen, besonders der Arbeitsgemeinschaft Studierende der Katholischen Theologie in Deutschland (AGT) und den Fachschaftsvertretungen und Mentoraten vor Ort, sowie einzelner Theologiestudierender
 - b. je nach Möglichkeit und Notwendigkeit finanzielle Hilfe bei der Beschaffung von Büromaterial oder bei sonstigen für die Arbeit notwendigen Anschaffungen,
 - c. Gewinnung von Spenden zur Unterstützung der Theologiestudierenden und deren Netzwerke,
 - d. Mitwirkung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, insbesondere Veranstaltungen und
 - e. Mitwirkung bei und Beteiligung an aktuellen hochschul- und kirchenpolitischen Diskussionen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a. bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c. durch freiwilligen Austritt,
 - d. durch Streichung,
 - e. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss spätestens am 30.09. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regress.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als sechs Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Zuvor muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Ein Ausschluss ist unter Nennung einschlägiger Gründe vorzunehmen.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese genießen des Status von ordentlichen Mitgliedern. Sie müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung kann mittels Bankeinzug oder Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ferner bestimmen, ob und in welcher Höhe bei Beitritt zu dem Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a. der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der bzw. dem Schatzmeister(in)
 - d. der bzw. dem Schriftführer(in)

Dem geschäftsführenden Vorstand sollen nicht mehr als zwei Beiräte der AGT angehören. Die Geschäftsführung der AGT darf nicht im geschäftsführenden Vorstand des AGT-Fördervereins vertreten sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung der bzw. des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Personen des Vorstands vertreten gemeinsam, unter ihnen die bzw. der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a. der bzw. dem Geschäftsführer(in) für Öffentlichkeitsarbeit der AGT und
 - b. der bzw. dem Geschäftsführer(in) für Finanzen der AGT.

Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der AGT gehören auch als Nichtmitglieder für die Dauer ihrer Amtsperiode dem erweiterten Vorstand des Fördervereins an.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung derselben vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - d. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
 - g. Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - h. Entsendung mindestens einer bzw. eines Delegierten zu den Mitgliederversammlungen der AGT.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von 14 Kalendertagen durch die bzw. den Vorsitzende(n) oder deren bzw. dessen Stellvertreter(in) einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich, fernmündlich oder auf dem elektronischen Weg gefasst werden; bei fernmündlicher bzw. elektronischer Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung tritt an diese Stelle die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende, und im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer, der von der bzw. dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen, die Rederecht genießen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Vorstandes bzw. Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtsperiode,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
 - c. Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan,
 - d. Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts,
 - e. Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes auf Antrag eines Vereinsmitgliedes und
 - f. Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Dauer von höchstens fünf Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand eine bzw. einen Versammlungsleiter(in).
- (4) Für die Wahl des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen. Dieses Mitglied kann innerhalb dieses Wahlganges nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und für die Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
- (8) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. den Namen der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters,
 - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung und
 - e. die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (9) Über die endgültige Tagesordnung befindet durch Beschlussfassung die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen erfolgen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesende Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar und Vermögen an „Forum Hochschule und Kirche e. V.“ oder dessen Nachfolgeorganisation und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO für die Unterstützung der wissenschaftlichen, kirchen- und hochschulpolitischen Bildung und Forschung von katholischen Theologiestudierenden in Deutschland einzusetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gegeben zu Frankfurt am Main am 30.05.02.

Geändert am 19.07.03 auf der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung in Bamberg. Die geänderte Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung beim Registergericht in Kraft. *(Dies geschah am 30. Oktober 2003)*